

Sitzungsvorlage

Nr. 2014/879

Beschlussvorlage

Änderung der Beförderungsentgelte der Taxenverordnung des Landkreis Lüchow-Dannenberg
--

Ausschuss für ÖPNV, Verkehr und Straßen	10.11.2014	TOP
Kreisausschuss	17.11.2014	TOP
Kreistag	15.12.2014	TOP

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Erhöhung der Beförderungsentgelte nach § 8 Taxenverordnung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. hat eine Erhöhung der Beförderungsentgelte nach § 8 der Taxenordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg beantragt. Die Änderung des § 8 sieht wie folgt aus, die Änderungen sind fett markiert:

§ 8

Beförderungsentgelte

1. Der Fahrpreis im Pflichtfahrgebiet setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistung, Wartegeldern und etwaigen Anfahrgeldern ohne Rücksicht auf die Anzahl der zu befördernden Personen

Dafür wird folgender Taxentarif festgesetzt:

Tarif-Nr. Gegenstand Entgelt/€

1 Grundpreis für jede Fahrt 2,50 € einschl. einer Fahrleistung von 62,50 m oder 18 Sek. Wartezeit (alt)

1 Grundpreis für jede Fahrt 3,20 € einschl. einer Fahrleistung von 50,00 m oder 14,4 Sek. Wartezeit (neu)

2 Wegstreckenberechnung für die weitere Fahrt

a) km-Preis bis 2000 m 1,60 € (je angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke von 62,50 m = 0,10 €) (alt)

a) km-Preis bis 2000 m 2,00 € (je angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke von 50,00 m = 0,10 €) (neu)

b) km-Preis ab 2001 m 1,50 € (je angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke von 66,67 m = 0,10 €) (alt)

b) km-Preis ab 2001 m 1,88 € (je angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke von 53,19 m = 0,10 €) (neu)

3 Verkehrsbedingte Wartezeiten 20,00 € (je Std.) (je angefangene 18 Sek. verkehrsbedingte Wartezeit = 0,10 €) (alt)

3 Verkehrsbedingte Wartezeiten 25,00 € (je Std.) (je angefangene 14,4 Sek. verkehrsbedingte Wartezeit = 0,10 €) (neu)

Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbedingte Halten und Langsamfahren des Taxis mit einer Fahrgeschwindigkeit bis 12,5 km/h.

4 Nicht ausgeführte Fahrten, die der Fahrgast zu vertreten hat 5,00 €.

5 Zuschlag für Zone II, wenn die Fahrt nicht in die Zone I zurückführt, zusätzl. zum Grundpreis 5,00 €. (alt)

5 Zuschlag für Zone II, wenn die Fahrt nicht in die Zone I zurückführt, zusätzl. zum Grundpreis 6,25 €. (neu)

6 Kundenbedingte Wartezeit 24,00 (je angefangene 15 Sek. = 0,10 €) (je Std.)

2. Für Fahrten, die außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen oder enden, kann der Fahrpreis frei vereinbart werden.
3. Die Mitnahme von Gepäck und Tieren wird nicht berechnet.
4. Sondervereinbarungen im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 51 Abs. 2 PBefG sind nur mit Genehmigung des Landkreises Lüchow-Dannenberg zulässig.

Zur Begründung wird seitens des Gesamtverbandes Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. die Einführung des Mindestlohn zum 01.01.2015 auf 8,50 Euro angeführt. Dieser schlägt bei einem Ausgangslohn von 5,50 Euro mit 55 % Kostensteigerung bei einem Ausgangslohn von 6,50 Euro mit 31 % zu buche. Die beantragte Erhöhung liegt bei 28 % für den Grundpreis und 25 % bei den Fahrleistungen bzw. Zeittakten.

Nach Abwägung aller Umstände wird seitens der Verwaltung die beantragte Erhöhung der Beförderungsentgelte befürwortet. Der Landkreis Uelzen wird nach Rücksprache voraussichtlich ebenso verfahren.

Anlagen:

Antragsschreiben des Gesamtverbandes Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. vom 14.08.2014
Kurzfassung des Gutachtens über die Kostenentwicklung im Kraftdroschengewerbe
Verordnung zur Regelung des Taxiverkehrs im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Taxenverordnung) vom 19.12.2011

Finanzielle Auswirkungen:

./.
